

Die «Hausaufgabe Nummer 1»: **sorgfältig optimale Strukturen schaffen**

Für jede erfolgreiche Nachfolgeregelung ist dem Unternehmer ein klar abgestimmtes Vorgehen zu empfehlen. Dabei haben sich folgende Punkte in der Praxis gut bewährt, die wir nachfolgend zusammenfassen.

von Dr. oec. Kurt Bättig

1. Ein sauberes Inventar

Grundlage jeder familieninternen Nachfolgeplanung ist die Auflistung des Vermögens des Unternehmers und seines Ehepartners zu Verkehrswerten auf den Zeitpunkt der Nachfolge hin, zentral ist dabei die Bewertung seines Unternehmens. Verheiratete Unternehmer müssen zudem abklären, ob und welche gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche zwischen den Ehepartnern bestehen. Es ist festzustellen, welchem Ehegatten welche Vermögenswerte schon im Zeitpunkt der Heirat gehörten oder ihm später, während der Dauer der Ehe durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zugefallen sind. Diese Bestandesaufnahme ist unabdingbar, weil Vermögenswerte, die dem Eigengut des Unternehmers zuzurechnen sind, bei der Nachfolgeplanung anders zu behandeln sind, als Werte, die Bestandteil der Errungenschaft sind (vgl. Ziff. 5).

2. Erste wichtige Aktionen

Im Planungsstadium der Nachfolgeregelung sollte der Unternehmer zudem die folgenden **konkreten Massnahmen treffen**:

- Überführung von nicht betriebsnotwendigen Aktiven / Liquidität in das Privatvermögen. Dies kann, sofern sein Unternehmen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat, durch Ausschütten von Substanz-Dividenden und durch das Auszahlen von höheren Löhnen, Mieten, Zinsen etc. erfolgen;
- Hat das Unternehmen nicht bereits die Rechtsform einer juristischen Person (z.B. Aktiengesellschaft), sollte eine

Unter dem Titel «Erbrecht im Dienste der Unternehmensnachfolge» wurde im Swissconsultants-Magazin 2/04 darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen (wenige Erben, gut diversifiziertes Vermögen) das Erbrecht/Testament für eine Regelung der Unternehmensnachfolge ausreichen kann. Gleichzeitig haben wir aber festgestellt, dass in anderen Fällen für das erfolgreiche Umsetzen der für die Zeit nach dem Tode geplanten Nachfolgeregelung andere Massnahmen unabdingbar sind.

Der vorliegende Artikel behandelt güterrechtliche Massnahmen (die ausführliche Version unseres Artikels, mit Verweisen auf Gesetzesbestimmungen, finden Sie im Internet unter www.swissconsultants.ch). Im vorliegenden Artikel werden wir für weitere/vertiefte Ausführungen auf diese Internetversion verweisen.

In einem weiteren **Folgeartikel**, der in der nächsten Ausgabe des Kundenmagazins von Swissconsultants.ch veröffentlicht wird, werden wir auf Möglichkeiten eingehen, die ein Erbvertrag und insbesondere die Kombination eines Ehevertrages mit einem Erbvertrag für die Regelung der Unternehmensnachfolge auf den Tod hin bietet.

solche gegründet und Unternehmenswerte als Sacheinlagen in diese eingebracht werden. Um die Aktiengesellschaft nicht allzu «schwer» zu machen, sollten Immobilien und nicht betriebsnotwendige Anlagen aus der AG ausgegliedert oder nicht in die neu zu gründende AG eingebracht werden, wodurch das Unternehmen einen geringeren Wert erhält. Dies erleichtert eine erfolgreiche Nachfolgeregelung, weil der Unternehmer durch diese Massnahme über weitere Vermögenswerte verfügt, die er seinen Erben, die das Unternehmen nicht übernehmen, zu Eigentum zuwenden kann;

- Volles Ausschöpfen aller Altersvorsorgemöglichkeiten (2. und 3. Säule auch im überobligatorischen Bereich);
- Schrittweise Bildung von Wertschriftenvermögen und Liquidität im privaten Bereich, zwecks Abfindung einzelner Erben im Rahmen der Unternehmensnachfolge.

3. Guten Rat einholen

Nach diesen Vorabklärungen und Massnahmen, die den Beizug von Fachleuten (Treuhänder, Anwalt, Notar etc.) notwendig machen, liegen dem Unternehmer die für seine Nachfolgeplanung notwendigen Eckdaten vor: Diese ermöglichen ihm die konkrete Beantwortung folgender wichtiger Fragen:

- Wer soll das Unternehmen (familieninterne oder externe Lösung) nach dem Tod zu welchem Wert übernehmen und wie sind diese Vorstellungen realisierbar?
- Welcher Güterstand eignet sich am besten zur Verwirklichung dieser Nachfolgeplanung?
- Sind zudem erbvertragliche Massnahmen notwendig?

4. Welcher Güterstand gilt?

Die Realisierung einer **familieninternen** Unternehmensnachfolge auf den Tod des Unternehmers hin hängt von den Abklärungen darüber ab, wem die einzelnen Teile des ehelichen Vermögens zu Eigentum zustehen und welche gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche in welcher Höhe bestehen. Je nach Güterstand, unter dem die Ehepartner leben, wird der Unternehmer für die Nachfolgeregelung von anderen Rahmenbedingungen ausgehen müssen.

«Ein frühzeitiger Start der Nachfolgeregelung ist eine der wichtigsten Erfolgsgarantien.»

Gesetzlich vorgegeben sind nach schweizerischem Recht **drei Güterstände:**

- die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand (Art. 196 ff. ZGB),
- die Gütergemeinschaft (Art. 221 ZGB)
- und die Gütertrennung (Art. 247 ZGB)

Den Ehepartnern steht es frei, durch einen Ehevertrag einen dieser Güterstände zu wählen und innerhalb der gesetzlichen Schranken individuell auszugestalten (vgl. Ziff. 7. und 8.). Wir werden im Folgenden v.a. auf den ordentlichen **Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung** eingehen. Ausführungen zum Güterstand der Gütergemeinschaft und der Gütertrennung finden Sie in der Internet-Version dieses Artikels.

5. Errungenschaft und Vorschlag

Vereinbaren die Eheleute nichts, unterstehen sie dem **ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung**, bei dem sich das eheliche Vermögen aus **4 Gütermassen**,



nämlich dem Eigengut von Frau und Mann und der Errungenschaft von Frau und Mann, zusammensetzt.

Beim Tode eines Ehepartners fällt dessen Eigengut direkt in seinen Nachlass und der überlebende Ehegatte behält sein Eigengut. Die Nettowerte der beiden Errungenschaft der Ehegatten bilden die 2 Vorschläge. Jedem Ehepartner steht ein Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags des anderen Ehepartners zu. Die Errungenschaft des verstorbenen Ehepartners fällt in dessen Nachlass. Dem überlebenden Ehepartner steht aber ein Vorschlagsanspruch auf den hälftigen Wert derselben zu. Der überlebende Ehepartner behält seine Errungenschaft, allerdings belastet mit dem hälftigen Vorschlagsanspruch des verstorbenen Ehepartners. Die beiden Vorschlagsansprüche werden verrechnet.

6. Weitere Nachfolge-Massnahmen

Ausgehend vom ermittelten Unternehmenswert und den gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüchen (vgl. Ziff. 5.) kann sich nun der Unternehmer darüber schlüssig werden, ob sich eine familieninterne Nachfolge realisieren lässt. Dies wird nur dann ohne weitere güterrechtliche (und erbrechtliche) Vorkehrungen gelingen, wenn entweder neben dem Unternehmen weitere bedeutende Vermögenswerte vorhanden sind oder aber ein voll entwickeltes Unternehmen bereits als Eigengut in die Ehe eingebracht wurde und zudem der Wert des in die Ehe eingebrachten Unternehmens während der Dauer der Ehe nicht wesentlich grösser geworden ist (zur Problematik der güterrechtlichen Behandlung eines Mehrwertes, der konjunkturrell oder aber durch eine über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehende

Tätigkeit während der Dauer der Ehe bedingt ist: siehe Internetversion dieses Artikels, Ziff. 10.4). Treffen diese Vorgaben nicht zu, sollte der Unternehmer zur Verwirklichung der Nachfolge weitere Massnahmen treffen.

7. Güterrechtliche Massnahmen

Das Ehegüterrecht kennt zwar keine spezifischen Regeln für eine Unternehmerehe, gewährt aber dennoch einen weiten Gestaltungsspielraum für Vereinbarungen zwischen Ehepartnern, die gezielt eine Unternehmensnachfolge ermöglichen. Mit einem **Ehevertrag** sollten deshalb die bestmöglichen Voraussetzungen für die Unternehmensnachfolge geschaffen werden.



(Betreffend der Form und den Zeitpunkt des Abschlusses eines Ehevertrages verweisen wir ebenfalls auf die Internetversion dieses Artikels).

8. Wie steht's bei Errungenschaftsbeteiligung?

Unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sind insbesondere die folgenden ehevertraglichen Vereinbarungen möglich:

- **Die Ehepartner erklären in einem Ehevertrag bestimmte Errungenschaftswerte, die für die Ausübung eines Unternehmens bestimmt sind, zu Eigengut.** Mit dieser Massnahme kann das Unternehmen, das während der Dauer der Ehe aufgebaut wurde, in das Eigengut des unternehmerisch tätigen Ehepartners mit der Konsequenz überführt werden, dass das Unternehmen direkt in dessen Nachlass fällt. Der Nachlass wird dadurch wertmässig entscheidend grösser und damit auch die Möglichkeit, das Unternehmen einem (zur Nachfolge geeigneten) Nachkommen zu vererben.
- **Die Eheleute können in einem Ehevertrag vereinbaren, dass auch die Erträge des Eigengutes in das Eigengut eines Ehepartners fallen,** mit der Folge, dass sich eine güterrechtliche Auseinandersetzung über die Erträge des Eigenguts erübrigt. Dadurch wird die Unternehmensnachfolge durch einen Nachkommen erleichtert, weil das Eigengut und seine Erträge direkt in die Erbmasse fallen. Der an die Nachkommen gelangende Erbanteil wird dadurch wertmässig grösser, was wiederum die Unternehmensnachfolge durch einen Nachkommen erleichtert.
- Die Ehepartner können von der **hälftigen Teilung des Vorschlags durch eine entsprechende Vereinbarung in einem Ehevertrag abweichen**, indem sie z.B. vereinba-

ren, dass der ganze Vorschlag dem unternehmerisch tätigen Ehegatten zukommen soll. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Vorschlag ohne güterrechtliche Auseinandersetzung in den Nachlass des Unternehmers fällt, was eine Unternehmensnachfolge durch einen Nachkommen erleichtert. Der gesamte Vorschlag kann selbstverständlich auch dem überlebenden Gatten zugeschrieben werden. Diese Variante drängt sich dann auf, wenn der überlebende Ehegatte als Unternehmensnachfolger vorgesehen ist. Zu beachten ist bei solchen Änderungen der Vorschlagsteilung Art. 216, Abs. 2 ZGB, wonach derartige Massnahmen die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen dürfen (weitere Ausführungen in der Internetversion).

- Im Sinne eines Hinweises ist in diesem Zusammenhang die Problematik der güterrechtlichen Behandlung von **Mehrwerten** zu erwähnen, den in die Ehe eingebrachte bzw. während der Dauer der Ehe geerbte Vermögensgegenstände während der Dauer der Ehe bis zur Auflösung des Güterstandes erfahren (weitere Ausführungen in der Internetversion). An dieser Stelle genüge der Hinweis, dass die Ehepartner den Anspruch eines Ehepartners auf den Mehrwertanteil ehevertraglich ausschliessen bzw. ändern können. Auch diese Gestaltungsmöglichkeit kann gezielt zur Verwirklichung einer Unternehmensnachfolge eingesetzt werden.

Alle beschriebenen ehevertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten können zu einer erfolgreichen Realisierung der Unternehmensnachfolge wesentlich beitragen. Nur im Einzelfall kann entschieden werden, von welcher Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte und/oder ob sich eine Kombination der verschiedenen Möglichkeiten empfiehlt.

Nicht vergessen!

Im Sinne von Steueroptimierungstipps sollte vom Unternehmer bereits in der Planung seiner Nachfolge auch folgendes beachtet resp. veranlasst werden:

- Rechtzeitige Umwandlung einer Einzelunternehmung/Personengesellschaft in eine juristische Person oder mittels längerfristiger Planung der Abschreibungspolitik Uebertrag der Einzelunternehmung an die Erben zu Buchwerten;
- Sicherstellen, dass sich die Aktien einer AG im Privatvermögen des Unternehmers befinden;
- zwecks «Leichtermachen» der AG: Möglichst langfristige Optimierung der Aktionärsbezugs politik (Löhne, Mieten, Dividenden etc.)

Wer rechtzeitig beginnt, gewinnt

Abschliessend gültige Regeln oder Empfehlungen an den Unternehmer, der seine Nachfolge mit einem Ehevertrag regeln will, lassen sich nicht formulieren. Die Ehevertragsbestimmungen werden innerhalb der gesetzlichen Schranken von Fall zu Fall variieren und bestimmen sich je nach Höhe der folgenden Komponenten:

- Wert des Unternehmens,
- des ehelichen Vermögens und
- der gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche der Ehegatten.

Wir muntern jeden Unternehmer dazu auf, die Unternehmensnachfolge so frühzeitig wie möglich zu planen, können sich doch die dazu notwendigen Abklärungen zeitaufwändig gestalten. Während der Planung lernt der Unternehmer jedoch sein Geschäft und dessen Strukturen besser kennen,

was das Umsetzen von gewinnträchtigen Strukturverbesserungen nach sich ziehen kann. Oftmals ergeben sich auch erst bei einer ernsthaften Nachfolgeplanung unterschiedlichste Steueroptimierungsmöglichkeiten. Allein schon diese Nebeneffekte sollten jeden Unternehmer ermuntern, seine Nachfolge frühzeitig und langfristig zu planen.



Kurt Bättig kurt.baettig@baettig.ch
Dr. oec., Wirtschaftsjurist HSG/eidg.
dipl. Wirtschaftsprüfer, Inhaber der Bättig
Treuhand AG, Luzern, verfügt über umfang-
reiche Erfahrungen in der Unternehmens-,
Steuer- und Rechtsberatung. Kurt Bättig ist
zudem als Teilzeitverwaltungsrat in diversen
Unternehmungen tätig.